

# Credit Suisse Award for Best Teaching

## Vorsitzender

Sehr geehrte Gäste

Es freut mich ausserordentlich, Sie zur Verleihung des Credit Suisse Award for Best Teaching begrüßen zu dürfen. Da der diesjährige Preisträger Professor für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität Luzern ist, haben wir natürlich auch ein adäquates Verfahren für die Preisverleihung gewählt:

In der Sache „**Verleihung des Credit Suisse Award for Best Teaching an J.-B. A.**“ wird die Staatsanwaltschaft durch Frau Alexandra Kränzlin vertreten, die Pflichtverteidigung übernimmt Frau Sabine Schnyder.

Das Verfahren ist hiermit eröffnet und es folgt das Plädoyer der Staatsanwältin.

---

## Staatsanwältin

Sehr geehrte Anwesende

Der zum Preis *Vorgeschlagene*, Herr Professor Jürg-Beat Ackermann, hat trotz seiner jugendlichen Jahre schon ein beachtlich langes Register an vielfältigen Taten aufzuweisen. So war er vor Aufnahme seiner Lehrtätigkeit an der Universität Luzern an der Universität Zürich tätig und arbeitete zuvor während sechs Jahren als Staatsanwalt in der Schweiz und in den USA. Nicht zu vergessen ist ausserdem sein Engagement als Schauspieler in Berlin, Freiburg im Breisgau und Zürich. An der Universität Luzern baute (und baut) er unter anderem den Fachbereich Strafrecht auf und ist somit seit der Geburtsstunde der Unilu mit Engagement und Elan an der Weiterentwicklung unserer Uni dabei. Sein neuester Coup – die Wahl zum Prorektor der Universität Luzern am 1. Oktober 2006 – zeigt es nur zu deutlich, wie sehr der *Vorgeschlagene* doch in diese Sache verstrickt ist.

All dies zeugt von einer ausdauernden äusserst uneinsichtigen, krimi- eh professorellen Haltung: Der *Vorgeschlagene* weigert sich des Weiteren standhaft, Abstriche an der Qualität seiner Lehrtätigkeit, Forschung, Beliebtheit etc. zu machen.

Im Gegenteil, immer wieder stiftet er auch seine Assistenten und Hilfsassistenten zu eigenständigem und reflexivem Arbeiten an. Ja auch die Studentinnen und Studenten werden als Opfer von seinem Optimismus und seiner Begeisterung für den Fachbereich Straf- und Strafprozessrecht angesteckt. Diese Aktivitäten sind bereits als bandenmässiges Verhalten zu qualifizieren, was zweifelsohne zu einer Straf- erhöhung führen muss.

Der Sachverhalt ist klar: Mit seinen stets sehr gut besuchten Vorlesungen und Übungen und den über- vollen Hörsälen ist der objektive Tatbestand erfüllt. Der interessante Vorlesungsstoff und die anspruchsvollen Übungsmaterialien sind immer mit Vorsatz – natürlich in der Form des direkten Vorsatzes 1. Grades, sprich Absicht - vorbereitet und spannend ausgeführt. Denn Professor Ackermann handelt stets bei voller Kenntnis der Folgen der Zunahme seiner Beliebtheit bei den Studierenden, Assistierenden, Kolleginnen und Kollegen sowie allen übrigen Mitarbeitenden an der Unilu. Damit ist auch der subjektive Tatbestand erfüllt. Unschwer erkennbar ist auch, dass keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe vorliegen.

Die Beweislage gegen den *Vorgeschlagenen* als Alleintäter ist erdrückend. Die Aufzählung der Augenscheinsobjekte wird in der Folge auf das Minimum beschränkt. Es sind dies unter anderem: Professor Ackermanns Dissertation zum Thema „Geldwäscherei“ in der Form eines Rechtsvergleichs zwischen der Schweiz und den USA, seine Habilitation zum Thema „ne bis in idem im Strafprozess“ sowie seine zahlreichen juristischen Beiträge in Fachzeitschriften.

Der Tatbestand "Beliebtester Professor des Jahres 2006" ist deshalb eindeutig erfüllt. Ich beantrage daher für den *Vorgeschlagenen* die **unbedingte** Entgegennahme des "Credit Suisse Award for Best Teaching" unter Kostenfolge zu Lasten der Credit Suisse.

---

Vorsitzender

Es folgt das Plädoyer der Verteidigung.

---

Verteidigerin

Sehr geehrte Anwesende

Die Vorwürfe der Staatsanwältin gegen meinen Mandanten als Alleintäter sind unsubstantiiert und zudem absolut unberechtigt. Er ist zwar kein unbeschriebenes Blatt in Sachen „Beliebtester Professor des Jahres 2006“, die Staatsanwältin geht aber fehl, wenn sie ihn dafür alleine verantwortlich macht. Bei seiner Arbeit als Dozent und bei seiner Forschungstätigkeit bietet ihm nämlich die Universität Luzern ein äusserst verführerisches Umfeld. So stiften ihn seine professoralen Kolleginnen und Kollegen, die Assistenten, die Universitätsleitung und nicht zuletzt seine von der Staatsanwältin fälschlicherweise als Opfer hingestellten Studierenden mittels Motivation, Wissensdurst, Kooperation und Mitarbeit zu seinen Leistungen an. Es ist zudem völlig unerfindlich, weshalb es alleiniger Verdienst meines kreativen, einsatzfreudigen, gutaussehenden und jugendlich wirkenden Mandanten sein sollte, bei den Studierenden beliebt zu sein.

Jedenfalls fehlte bei meinem Mandanten jeglicher Vorsatz, mit seinen Handlungen irgendwelche Beliebtheitskonkurrenzen zu gewinnen.

Allenfalls sind als mildernde Umstände zu berücksichtigen, dass er aufgrund seines Charakters zu einem unkomplizierten Auftreten in gewinnender Art neigt, aber trotzdem von sich und den andern fachlich sehr viel verlangt.

Aufgrund fehlender Verantwortlichkeit beantrage ich deshalb für meinen Mandanten einen Freispruch oder eventualiter die Umwandlung der geforderten Preisverleihung in eine **bedingte** Entgegennahme des "Credit Suisse Award for Best Teaching" für 1 Jahr auf Bewährung. Die Kosten des Verfahrens seien der Credit Suisse aufzuerlegen.

---

Vorsitzender

Ich komme nun zur Urteilsverkündung.

Unter Würdigung der erdrückenden Beweislage und der bisherigen Karriere des zum Preise *Vorgeschlagenen* verurteile ich hiermit Herrn Professor Jürg-Beat Ackermann zur **unbedingten** Entgegennahme des "Credit Suisse Award for Best Teaching".

Das Urteil ist ausnahmsweise sofort rechtskräftig, es besteht keine Weiterzugsmöglichkeit. Ich bitte Herrn Professor Ackermann zwecks Antritt des Vollzuges zu mir nach vorne zu kommen.

(Überreichung des Preises)

Dem zum "Credit Suisse Award" Verurteilten steht nun noch das Schlusswort zu:

---

(Dankesworte von Prof. Ackermann)